

UNTERRICHTSFORMEN (GRUPPENUNTERRICHT)

Ab wie vielen Teilnehmern bekomme ich für Gruppen, Ensembles oder Nebenfächer mehr bezahlt?

Laut Musikschullehrer-Dienstrecht sind Unterrichtseinheiten ab 9 Schülern mit dem Faktor 1,2 zu bewerten.

GVBG § 46c Abs. 1 lit.a

Unterrichtseinheiten mit mindestens 9 Schülern sind mit dem Faktor 1,2 zu bewerten.

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2012017/LRNI_2012017.html

Welchen Anteil an 25minütigen Unterrichtseinheiten und an Gruppenstunden und welche Gruppengröße muss ich akzeptieren?

Diesbezüglich gibt es leider keine dienstrechtlichen Vorgaben. Dienstgeber sind nur nach dem Bedienstetenschutzgesetz und im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht ihren Dienstnehmern gegenüber zur Rücksichtnahme verpflichtet.

NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998 § 5 Abs. 1

Der Dienstgeber hat bei der Übertragung von Aufgaben an Bedienstete deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit, insbesondere Konstitution und Körperkräfte, Alter, Qualifikation und dgl. zu berücksichtigen.

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2009120/LRNI_2009120.html

ABGB § 1157 Abs. 1 (Fürsorgepflicht des Dienstgebers)

Der Dienstgeber hat die Dienstleistungen so zu regeln und bezüglich der von ihm beizustellenden oder beigestellten Räume und Gerätschaften auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass Leben und Gesundheit des Dienstnehmers, soweit es nach der Natur der Dienstleistung möglich ist, geschützt werden.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12018890/NOR12018890.html>

Regelungen der Unterrichtseinheiten und -formen sind zwar in den Statuten der jeweiligen Musikschule enthalten, beziehen sich jedoch weniger auf das Dienstverhältnis zwischen Dienstgeber und Lehrkräften, als auf das Verhältnis zwischen Schulerhalter und Schülern bzw. deren Eltern. Das Musterstatut NÖ Musikschulen ist nur eine Empfehlung, sieht jedoch zumindest keinen Gruppenunterricht in 25minütigen Einheiten vor.

Musterstatut § 5 Abs. 3 (Unterrichtsformen)

Der Schulleiter sorgt im Rahmen der vorgesehenen Wochenstunden dafür, dass der Einzelunterricht im Verhältnis zum Gruppenunterricht in pädagogisch vertretbarer Relation gehalten wird.

Musterstatut § 6 Abs. 1 (Unterrichtseinheiten)

Die Einteilung der Unterrichtseinheiten ist im Einvernehmen mit dem Schüler - bei einem minderjährigen Schüler mit dessen Erziehungsberechtigten - festzulegen.

http://www.musikschulmanagement.at/de/default.asp?tt=MUSIK_R3&id=86478

Der Musikschulplan ist lediglich eine allgemeine Förderungs-Regelung, sieht jedoch einen maximalen Prozentsatz von 50minütigem Einzelunterricht von immerhin 60 % pro Musikschule vor.

Musikschulplan § 2 Abs. 4

Die Höhe der Förderung verringert sich um jeweils

b) 10 %, wenn bei einer Musikschule der Anteil der Wochenstunden im Einzelunterricht zu 50 Minuten in Bezug auf die gesamte Unterrichtsstundenanzahl der Musikschule mehr als 60 % beträgt.

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2012062/LRNI_2012062.html